



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2016
(OR. en)

10030/16
ADD 1

EF 174
ECOFIN 572
DELECT 104

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3356 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../.. vom XXX DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3356 final ANNEX 1.

Anl.: C(2016) 3356 final ANNEX 1

Brüssel, den 7.6.2016
C(2016) 3356 final

ANNEX 1

ANHANG

zur

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../.. vom XXX DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist

ANHANG

Im Rahmen der detaillierten Aufzeichnungen zu führende Mindestauswahl an Angaben zu Finanzkontrakten

	Feld	Beschreibung der Angaben, die im Rahmen der detaillierten Aufzeichnungen zu Finanzkontrakten aufzubewahren sind
Abschnitt 1 – Parteien des Finanzkontrakts		
1	Zeitstempel der Aufzeichnung	Datum und Uhrzeit des Aufzeichnungseintrags.
2	Kennungstyp der meldenden Gegenpartei	Zur Identifizierung der meldenden Gegenpartei verwendeter Codetyp.
3	Kennung der meldenden Gegenpartei	Einmaliger Code (falls verfügbar Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier, LEI)) zur Identifizierung der meldenden Gegenpartei.
4	Kennungstyp der anderen Gegenpartei	Zur Identifizierung der anderen Gegenpartei verwendeter Codetyp.
5	Kennung der anderen Gegenpartei	Einmaliger Code (falls verfügbar LEI) zur Identifizierung der anderen Gegenpartei des Finanzkontrakts. Dieses Feld ist aus Sicht der meldenden Gegenpartei auszufüllen. Falls es sich um eine Einzelperson handelt, ist einheitlich ein Kundencode zu verwenden.
6	Name der meldenden Gegenpartei	Name des Unternehmens der meldenden Gegenpartei. Dieses Feld kann leer bleiben, wenn die LEI zur Identifizierung der meldenden Gegenpartei verwendet wird.
7	Sitz der meldenden Gegenpartei	Angaben zum eingetragenen Geschäftssitz der meldenden Gegenpartei, bestehend aus der vollständigen Anschrift, Stadt und dem Land. Dieses Feld kann leer bleiben, wenn die LEI zur Identifizierung der meldenden Gegenpartei verwendet wird.
8	Land der anderen Gegenpartei	Ländercode des Landes, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz der anderen Gegenpartei befindet, bzw. wenn es sich bei der anderen Gegenpartei um eine natürliche Person handelt, des Wohnsitzlandes.
9	Anwendbares Recht	Angabe des anwendbaren Rechts für den Finanzkontrakt.

10	Vertragliche Anerkennung – Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse (nur bei Kontrakten, auf die das Recht eines Drittlandes anwendbar ist und die der Anforderung der vertraglichen Bestimmung gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen)	Die gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU vorgeschriebene vertragliche Bestimmung. Wenn eine solche vertragliche Bestimmung in einer Rahmenvereinbarung enthalten ist und für sämtliche durch diese Rahmenvereinbarung geregelten Geschäfte gilt, kann sie auf Ebene der Rahmenvereinbarung gemeldet werden.
11	Vertragliche Anerkennung – Aussetzung der Kündigungsrechte (nur bei Kontrakten, auf die das Recht eines Drittlandes anwendbar ist)	Die vertragliche Bestimmung, durch die der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung die Befugnis der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats anerkennt, die Kündigungsrechte auszusetzen. Wenn eine solche vertragliche Bestimmung in einer Rahmenvereinbarung enthalten ist und für sämtliche durch diese Rahmenvereinbarung geregelten Geschäfte gilt, kann sie auf Ebene der Rahmenvereinbarung gemeldet werden.
12	Vertragliche Anerkennung – Abwicklungsbefugnisse (nur bei Kontrakten, auf die das Recht eines Drittlandes anwendbar ist)	Die vertragliche Bestimmung, falls vorhanden, durch die der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung die Befugnis der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats anerkennt, andere Abwicklungsbefugnisse als die in den Feldern 10 und 11 angegebenen anzuwenden. Wenn eine solche vertragliche Bestimmung in einer Rahmenvereinbarung enthalten ist und für sämtliche durch diese Rahmenvereinbarung geregelten Geschäfte gilt, kann sie auf Ebene der Rahmenvereinbarung gemeldet werden.
13	Kerngeschäftsbereiche	Ggf. Bestimmung, auf welche(n) Kerngeschäftsbereich(e) sich der Finanzkontrakt bezieht.
14	Wert des Kontrakts	Mark-to-Market-Bewertung des Finanzkontrakts oder Mark-to-Model-Bewertung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie im Rahmen dieser

		Verordnung erlassener delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen gemeldet wird. Für ein gecleartes Geschäft ist die Bewertung der zentralen Gegenpartei heranzuziehen.
15	Währung des Werts	Die zur Bewertung des Finanzkontrakts verwendete Währung.
16	Zeitstempel der Bewertung	Datum und Uhrzeit der letzten Bewertung. Bei einer Mark-to-Market-Bewertung sind Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung der Referenzpreise zu melden.
17	Bewertungstyp	Angabe, ob es sich bei der Bewertung um eine Mark-to-Market- oder Mark-to-Model-Bewertung handelte oder ob diese von der zentralen Gegenpartei bereitgestellt wurde.
18	Sicherung	Angabe, ob zwischen den Gegenparteien eine Sicherungsvereinbarung besteht. Wenn der Finanzkontrakt den Berichtsanforderungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie im Rahmen dieser Verordnung erlassener delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen unterliegt, sind die Informationen über die Sicherung gemäß diesen Anforderungen bereitzustellen.
19	Sicherungsportfolio	Angabe, ob die Sicherung auf der Grundlage eines Portfolios durchgeführt wurde. Unter Portfolio ist zu verstehen, dass die Sicherung anstelle von pro Geschäft anhand der Nettopositionen einer Reihe von Kontrakten berechnet wurde.
20	Sicherungsportfoliocode	Wenn die Sicherung auf der Grundlage eines Portfolios gemeldet wird, ist das Portfolio anhand eines einmaligen Codes, der von der meldenden Gegenpartei bestimmt wird, zu identifizieren.
21	Ursprünglich übertragene Sicherheitsleistung	Wert der ursprünglichen Sicherheitsleistung, die von der meldenden Gegenpartei an die andere Gegenpartei übertragen wurde. Wenn die ursprüngliche Sicherheitsleistung auf der Grundlage eines Portfolios übertragen wird, muss dieses Feld die für das Portfolio übertragenen Gesamtwerte der ursprünglichen Sicherheitsleistung beinhalten.
22	Währung der ursprünglich übertragenen	Angabe der Währung der ursprünglich übertragenen Sicherheitsleistung.

	Sicherheitsleistung	
23	Übertragene Nachschussleistung	Wert der Nachschussleistung, die von der meldenden Gegenpartei an die andere Gegenpartei übertragen wurde. Wenn die Nachschussleistung auf der Grundlage eines Portfolios übertragen wird, muss dieses Feld die für das Portfolio übertragenen Gesamtwerte der Nachschussleistung beinhalten.
24	Währung der übertragenen Nachschussleistung	Angabe der Währung der übertragenen Nachschussleistung.
25	Ursprünglich erhaltene Sicherheitsleistung	Wert der ursprünglichen Sicherheitsleistung, welche die meldende Gegenpartei von der anderen Gegenpartei erhalten hat. Wenn die ursprüngliche Sicherheitsleistung auf der Grundlage eines Portfolios erhalten wurde, muss dieses Feld den für das Portfolio erhaltenen Gesamtwert der ursprünglichen Sicherheitsleistung beinhalten.
26	Währung der ursprünglich erhaltenen Sicherheitsleistung	Angabe der Währung der ursprünglich erhaltenen Sicherheitsleistung.
27	Erhaltene Nachschussleistung	Wert der Nachschussleistung, einschließlich einer in Barmitteln beglichenen Leistung, welche die meldende Gegenpartei von der anderen Gegenpartei erhalten hat. Wenn die Nachschussleistung auf der Grundlage eines Portfolios erhalten wurde, muss dieses Feld den für das Portfolio erhaltenen Gesamtwert der Nachschussleistung beinhalten.
28	Währung der erhaltenen Nachschussleistung	Angabe der Währung der erhaltenen Nachschussleistung
Abschnitt 2a – Art des Finanzkontrakts		
29	Art des Finanzkontrakts	Klassifizierung des Finanzkontrakts gemäß Artikel 2 Absatz 100 der Richtlinie 2014/59/EU.
30	Kennung des Finanzkontrakts	Einmalige Geschäftskennung, wenn der Finanzkontrakt unter die Berichtsanforderungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie im Rahmen dieser Verordnung erlassener delegierter Verordnungen und

		Durchführungsverordnungen fällt. Bei sonstigen Finanzkontrakten die von der meldenden Gegenpartei zugewiesene Kennung.
Abschnitt 2b – Einzelheiten zur Transaktion		
31	Datum des Inkrafttretens	Datum, an dem Verpflichtungen im Rahmen des Finanzkontrakts in Kraft treten.
32	Fälligkeitsdatum	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum des gemeldeten Finanzkontrakts. Eine vorzeitige Kündigung ist in diesem Feld nicht zu erfassen.
33	Kündigungsdatum	Kündigungsdatum im Falle einer vorzeitigen Kündigung des gemeldeten Finanzkontrakts. Wenn dieses sich nicht vom Fälligkeitsdatum unterscheidet, ist dieses Feld leer zu lassen.
34	Kündigungsrecht	Angabe, ob das Kündigungsrecht der anderen Gegenpartei im Rahmen des gemeldeten Finanzkontrakts auf der Insolvenz oder Finanzlage des sich in der Abwicklung befindlichen Instituts basiert. Wenn eine solche vertragliche Bestimmung in einer Rahmenvereinbarung enthalten ist und für sämtliche durch diese Rahmenvereinbarung geregelten Geschäfte gilt, kann sie auf Ebene der Rahmenvereinbarung gemeldet werden.
35	Art der Rahmenvereinbarung	Verweis auf die Bezeichnung der entsprechenden Rahmenvereinbarung, wenn diese für den gemeldeten Finanzkontrakt verwendet wird (z. B. ISDA Master Agreement, Master Power Purchase and Sale Agreement, International ForEx Master Agreement, European Master Agreement oder lokale Rahmenvereinbarungen).
36	Version der Rahmenvereinbarung	Ggf. Verweis auf das Jahr der Version der Rahmenvereinbarung, die für das gemeldete Geschäft verwendet wird (z. B. 1992, 2002 usw.).
37	Saldierungsvereinbarung	Wenn der Finanzkontrakt Teil einer Saldierungsvereinbarung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 98 der Richtlinie 2014/59/EU ist, ein einmaliger Verweis auf die Saldierungsvereinbarung.
38	Art der Verbindlichkeit/des	Angabe, ob aus dem Finanzkontrakt hervorgehende Verbindlichkeiten:

	Anspruchs	<ul style="list-style-type: none"> • gänzlich vom Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen sind; • teilweise vom Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen sind; • nicht vom Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen sind.
	Abschnitt 2c – Clearing	
39	Clearing-Pflicht	Angabe, ob der gemeldete Finanzkontrakt einer Klasse von OTC-Derivaten angehört, die zum Gegenstand der Clearing-Pflicht erklärt wurde, und ob beide Gegenparteien des Kontrakts zum Zeitpunkt der Umsetzung des Finanzkontrakts der Clearing-Pflicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.
40	Gecleart	Angabe, ob ein Clearing stattgefunden hat.
41	Zeitstempel des Clearings	Datum und Uhrzeit der Durchführung des Clearings.
42	Zentrale Gegenpartei	Falls ein Finanzkontrakt gecleart wurde, ist der einmalige Code der zentralen Gegenpartei, die den Finanzkontrakt gecleart hat, anzugeben.
43	Innerhalb der Gruppe	Angabe, ob der Finanzkontrakt als Transaktion innerhalb der Gruppe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingegangen wurde.